



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de l'aménagement, de l'environnement et
des constructions DAEC
Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion RUBD

Chorherrengasse 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 36 04, F +41 26 305 36 09
www.fr.ch/rubd

Unser Zeichen: PAE/FS/SV

Freiburg, 18. April 2011

Jaun, Gemeinde. Genehmigung der Änderung des Zonennutzungsplans

gestützt:

auf das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979;
auf das Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG) vom 2. Dezember 2008;
auf das Ausführungsreglement vom 1. Dezember 2009 zum Raumplanungs- und Baugesetz (RPBR);
auf das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 23. Mai 1991;
auf den Staatsratsbeschluss vom 27. Mai 1998 zur Genehmigung der Ortsplanung;
auf die Akten,

in Erwägung:

I. Gegenstand

Gegenstand dieser Änderung der Ortsplanung (OP) ist die Änderung des Zonennutzungsplans (ZNP). Diese umfasst die Aufhebung des bestehenden Quartierplans „Oberbach“ und des Detailbauungsplanobligatoriums im gesamten Bereich dieser Wohnzone schwacher Dichte I (Gebiet Oberbach) sowie die Einzonierung der vorgesehenen Erschliessungsstrasse in die Wohnzone schwacher Dichte. Über einen Teil des oben erwähnten Gebietes wird nun ein Detailerschliessungsplanperimeter (DEP) gelegt.

II. Verfahren

Die öffentliche Auflage dieser Änderung der Ortsplanung wurde im Amtsblatt Nr. 13 vom 2. April 2010 angekündigt.

Während der öffentlichen Auflage sind keine Einsprachen eingereicht worden.

Die Änderung wurde vom Gemeinderat am 17. Mai 2010 angenommen.

III. Gutachten der konsultierten Amtsstellen und Organe

Das Dossier wurde den nachstehend aufgeführten interessierten Amtsstellen und Organen zur Begutachtung unterbreitet, welche folgende Gutachten erstellten:

Günstig:

- > Naturgefahrenkommission
- > Tiefbauamt – Sektion Strassennetzmanagement

Gesamtgutachten des Bau- und Raumplanungsamtes (BRPA):

- > Günstig

Die Bedingungen in den Gutachten der Amtsstellen und Organe bilden einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Genehmigung, sofern nachfolgend nicht anders entschieden wurde (siehe unter Erwägung IV und V nachstehend).

IV. Beurteilung durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion

Nach der Prüfung des Dossiers kann Folgendes festgehalten werden:

Die Änderungen des Zonennutzungsplans entsprechen den gesetzlichen Vorgaben und können genehmigt werden.

V. Wirkung der Genehmigung

1. Die vorliegende Genehmigung umfasst den Zonennutzungsplan der Gemeinde Jaun.
2. Ab ihrer Genehmigung werden die Änderungen des Zonennutzungsplans unter Vorbehalt der aufschiebenden Wirkung von eventuellen Beschwerden ans Kantonsgericht rechtskräftig und für jedermann verbindlich.

VI. Veröffentlichung

Der Genehmigungsbeschluss zur Änderung des Zonennutzungsplans wird durch die RUBD innerhalb von 30 Tagen im Amtsblatt veröffentlicht (Art. 86 Abs. 4 RPBG, Art. 36 RPBR).



verfügt:

1. Die Änderungen des Zonennutzungsplans sind genehmigt.
2. Die von der Gemeinde zu bezahlende Gebühr beträgt Fr. 1390.-.
3. Die vorliegende Verfügung kann innert 30 Tagen ab Veröffentlichung mit Beschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden.
4. Mitteilung:
An das Bau- und Rauplanungsamt mit den Akten für sich und mit dem Auftrag zur Weiterleitung an:
 - > die Gemeinde Jaun mit 2 Dossiers;
 - > das Tiefbauamt – Sektion Strassennetzmanagement, im Hause (1 Ex.);
 - > GEOSUD, Rue de Gruyère 53, 1630 Bulle (1 Ex. mit den Gutachten der Amtsstellen und Organe);
 - > das Oberamt des Greizerbezirks, Château, Postfach 192, 1630 Bulle (1 Ex.).



Georges Godel
Staatsrat, Direktor